Bundesanzeiger
Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Mittwoch, 28. Oktober 2026
BAnz AT 28.10.2026 B3

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Zweite Änderung der Förderrichtlinie – Förderung von Unternehmensberatungen für KMU

Vom 15. Oktober 2026

Die Förderrichtlinie – Förderung von Unternehmensberatungen für KMU vom 14. Dezember 2022 (BAnz AT 23.12.2022 B1), die durch die Bekanntmachung vom 12. Dezember 2024 (BAnz AT 23.12.2024 B1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Bekanntmachung wird die Angabe „BMWK“ durch die Angabe „BMWE“ ersetzt.
2. In Nummer 2.1 wird in Satz 3 die Angabe „fünf Tagen“ durch die Angabe „40 Stunden“ ersetzt.
3. In Nummer 2.1 wird Satz 4 wie folgt ersetzt: „Die Beratungszeit muss nicht zusammenhängend erbracht werden.“
4. In Nummer 5.2 wird in Satz 3 die Angabe „,nicht jedoch die Umsatzsteuer“ gestrichen.
5. In Nummer 5.2 wird nach Satz 3 die Angabe „Förderfähig sind in Abhängigkeit von der Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes die Brutto- oder die Nettokosten. Die Bruttokosten sind förderfähig, wenn der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, bei bestehender Abzugsberechtigung sind nur die Nettokosten förderfähig.“ eingefügt.
6. In Nummer 5.2 wird im bisherigen Satz 14 die Angabe „ihres bzw. seines Kontoauszugs“ durch die Angabe „eines Zahlungsnachweises“ ersetzt.
7. In Nummer 6.2 wird in Satz 5 nach der Angabe „einverstanden“ folgende Angabe eingefügt: „… und werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben im Zuwendungsbescheid dazu verpflichtet, …“
8. In Nummer 6.2 wird in Satz 5 erster Spiegelstrich die Angabe „Klimaschutz“ durch die Angabe „Energie“ ersetzt und nach der Angabe „stehen“ folgende Angabe eingefügt: „…, sie dem Bundesrechnungshof und den Prüforganen der Europäischen Union auf Verlangen erforderliche Auskünfte erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen gestatten und entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen;“
9. In Nummer 6.2 wird in Satz 5 im dritten Spiegelstrich die Angabe „gibt“ durch die Angabe „geben“ ersetzt.
10. In Nummer 6.2 wird in Satz 5 im fünften Spiegelstrich die Angabe „auf Datenträger“ gestrichen.
11. In Nummer 6.2 wird in Satz 5 im achten Spiegelstrich die Angabe „Darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Erfolgskontrolle und gegebenenfalls einer Evaluation verwendet und ausgewertet werden.“ durch die Angabe „für Zwecke der Bearbeitung und Kontrolle der Anträge, der Statistik, Monitoring, wissenschaftliche Fragestellungen, Verknüpfung mit amtlichen Daten, Evaluation und Erfolgskontrolle des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden;“ ersetzt.
12. In Nummer 6.2 wird in Satz 5 im neunten Spiegelstrich die Angabe „für Zwecke der Bearbeitung und Kontrolle der Anträge, der Statistik, Monitoring, wissenschaftliche Fragestellungen, Verknüpfung mit amtlichen Daten, Evaluation und der Erfolgskontrolle des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden;“ gestrichen.
13. In Nummer 7.1 werden die Sätze 6 bis 11 gestrichen.
14. In Nummer 7.2.1 wird in Satz 1 nach der Angabe „die“ die Angabe „bereitgestellte“ eingefügt und die Angabe „des BAFA“ gestrichen.
15. In Nummer 7.2.3 wird in Satz 1 im ersten Spiegelstrich nach der Angabe „Verwendungsnachweisformular“ die Angabe „mit der EU-KMU- und der De-minimis-Erklärung sowie der Erklärung zur Kenntnisnahme des Merkblatts zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ eingefügt.
16. In Nummer 7.2.3 wird in Satz 1 im zweiten Spiegelstrich die Angabe „ein von der beziehungsweise dem Antragstellenden ausgefülltes und unterschriebenes Formular zur EU-KMU- und De-minimis-Erklärung,“ gestrichen.
17. In Nummer 7.2.3 wird in Satz 1 im dritten Spiegelstrich die Angabe „eine von der beziehungsweise dem Antragstellenden eigenhändig unterschriebene Erklärung zur Kenntnisnahme des Merkblatts zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,“ gestrichen.
18. In Nummer 7.2.3 wird in Satz 1 im sechsten Spiegelstrich die Angabe „der Kontoauszug der bzw. des Antragstellenden“ durch die Angabe „ein Nachweis“ ersetzt.

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen. Siehe dazu Hinweis auf Infoseite.

19. In Nummer 7.2.3 wird in Satz 1 im siebten Spiegelstrich die Angabe „bei Unternehmen bis zu einem Jahr nach der Gründung das Bestätigungsschreiben des regionalen Ansprechpartners.“ gestrichen.
20. In Nummer 8 wird Satz 3 wie folgt ersetzt: „Die Förderrichtlinie gilt längstens für Verwendungsnachweise, die bis zum 31. Dezember 2028 eingereicht werden.“

Berlin, den 15. Oktober 2026

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. K. Isele